



Hinweise zur Beendigung von Berufsausbildungsverhältnissen

Bei einer Kündigung gemäß § 22 Berufsbildungsgesetz oder bei einer Auflösung des Berufsausbildungsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen ist folgendes zu beachten:

1. **Während der Probezeit** können beide Vertragspartner ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen das Berufsausbildungsverhältnis schriftlich kündigen.
2. **Nach Ablauf der Probezeit** können beide Vertragspartner das Berufsausbildungsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist schriftlich kündigen.
3. **Der Auszubildende** kann das Berufsausbildungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen kündigen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
4. Eine einvernehmliche vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ist ohne Einhaltung einer Frist schriftlich durch einen **Aufhebungsvertrag** möglich.
(Auf Anfrage können Sie einen Musteraufhebungsvertrag von uns erhalten. Wenden Sie sich hierzu bitte an Cathrin.Meyer@hbk-konstanz.de)

Zu beachten ist:

- Die Beendigung eines Berufsausbildungsverhältnisses muss **schriftlich mit Angabe des Kündigungsdatums** erfolgen.
- Bei einer **Kündigung durch den Ausbildungsbetrieb** ist das Kündigungsschreiben an die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden zu richten, solange dieser noch nicht volljährig ist.
- Bei einer **Kündigung durch einen minderjährigen Auszubildenden** müssen die gesetzlichen Vertreter des Auszubildenden auf der Kündigung mitunterzeichnen.
- Eine Kopie der Kündigung **oder** des unterschriebenen Aufhebungsvertrages ist an die Handwerkskammer Cathrin.Meyer@hbk-konstanz.de zu senden.

Weitere Auskünfte bezüglich Kündigung/ Aufhebung eines Ausbildungsvertrages erteilen Ihnen gerne die Ausbildungsberater der Handwerkskammer Konstanz. Die entsprechenden Ansprechpartner entnehmen Sie bitte dem anhängenden PDF „Ansprechpartner rund um die Ausbildung“.